

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Inklusion und Gesundheit	08.03.2021	Vorberatung
Kreisausschuss	15.03.2021	Vorberatung
Kreistag	18.03.2021	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Inklusions-Fachbeirat; hier: Wahl sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Inklusion und Gesundheit
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Inklusion und Gesundheit beschließt, dem Kreisausschuss zu empfehlen, dem Kreistag vorzuschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Vorsitzende des Inklusions-Fachbeirates, Herr Günter Wingender, wird zum sachkundigen Einwohner und die stellvertretenden Vorsitzenden im Inklusions-Fachbeirat, Frau Maria Zingsem und Herr Tim Hirschmann werden zu stellvertretenden sachkundigen Einwohnern im Ausschuss für Inklusion und Gesundheit gewählt.

Vorbemerkungen:

Den Ausschüssen können gemäß § 41 Abs. 6 KrO NRW als Mitglieder mit beratender Stimme volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 KrO NRW zu wählen sind.

Erläuterungen:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 beschlossen, einen Inklusions-Fachbeirat einzurichten. In seiner Sitzung vom 24.08.2015 hat der Kreisausschuss die Geschäftsordnung für den Inklusions-Fachbeirat im Rhein-Sieg-Kreis verabschiedet.

Danach werden für die Dauer der Wahlperiode der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende durch den Kreistag zum/zur sachkundigen Einwohner/in bzw. stellvertretenden sachkundigen Einwohner/in im Ausschuss für Inklusion und Gesundheit gewählt.

In seiner konstituierenden Sitzung am 24.02.2021 hat der Inklusions-Fachbeirat Herrn Günter Wingender zum Vorsitzenden und Frau Maria Zingsem sowie Herrn Tim Hirschmann zu seinen Stellvertretern gewählt.

Die Bestellung zum sachkundigen Einwohner setzt voraus, dass der/die Betreffende im Rhein-Sieg-Kreis wohnt und volljährig ist. Im Übrigen dürfen nur die Personen sachkundige Einwohner werden, die nicht unter die Inkompatibilitätsregelungen nach § 13 Kommunalwahlgesetz fallen. Für die in einen Ausschuss gewählten sachkundigen Einwohner können Stellvertreter gewählt werden. Diese Voraussetzungen sind bei den Vorgenannten erfüllt.

Um Entscheidung wird gebeten.

D. Schmitz
(Dezernent für Soziales und Gesundheit)